

Kreisgericht B.
A. Z. 2 S 97/64 St.

B., den 23. 5.1964

B e s c h l u ß

In der Strafsache
gegen S.
wegen gefährlicher Körperverletzung, begangen an dem Bürger H.,
wird der Kollege B.
als gesellschaftlicher Ankläger zugelassen.
Die Hauptverhandlung findet am

1. 6. 1964, 9.00 Uhr, Zi. 33

statt.

Gründe:

Der Kollege B. ist Angehöriger derselben Brigade, in der der Angeklagte tätig ist. Das Kollektiv hat sich bereits mehrmals mit dem Angeklagten auseinandergesetzt.

Der Kollege B. ist deshalb in der Lage, die Täterpersönlichkeit des Angeklagten richtig einzuschätzen und die Ursachen der Straftat dem Gericht darzulegen.

Der Kollege B. hat das Recht, in seiner Eigenschaft als gesellschaftlicher Ankläger die Akten des Strafverfahrens einzusehen, sich jederzeit mit dem zuständigen Richter in Verbindung zu setzen; in der Hauptverhandlung soll der gesellschaftliche Ankläger seine Meinung über die Tat, ihre Folgen, sowie die Schuld des Angeklagten darlegen. Er soll des weiteren die Persönlichkeit des Angeklagten schildern und helfen, die Ursachen der Straftat aufzudecken. Der gesellschaftliche Ankläger ist berechtigt, seine Ansicht über die Straftat und Strafhöhe darzulegen.

(3 Unterschriften)